

1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden „MNB“) ist auf allen Begegnungsflächen des gesamten Schulgeländes und Schulgebäudes (z.B. Fluren, Treppenhaus, Pausenhof, Toiletten, Lehrerzimmer, ...) verpflichtend. Im Fall der Pandemiestufe 3 gilt dies auch während des Unterrichts. MNB-Pflicht besteht auch für andere Personen auf dem Schulgelände wie Handwerker, Eltern usw. Ausnahmeregelungen gelten für den Sportunterricht (siehe 5.).

Ein Gesichtsvisier oder „Faceshield“ (Schutzschild aus dünnem und hochtransparentem Polyester mit Bügel) entspricht nicht einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Corona-Verordnung.

Aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen können Personen von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB entbunden werden. Dies ist in der Regel durch die Bescheinigung eines Arztes nachzuweisen. Schülerinnen und Schüler – im Folgenden SuS – dürfen in diesem Fall am Unterricht teilnehmen, jedoch wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m zu anderen Personen empfohlen.

Wenn das Tragen einer MNB trotz Verpflichtung verweigert wird, zieht dies Konsequenzen nach sich. Dies gilt für SuS, Lehrkräfte, weitere Angestellte sowie schulfremde Personen. Für SuS sind dies zunächst pädagogische, des Weiteren auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum zeitweiligen Schulausschluss nach § 90 Schulgesetz. Alle anderen Personen dürfen das Schulgelände ohne MNB nicht betreten bzw. müssen dieses sofort wieder verlassen.

Besonders wichtig ist ein regelmäßiges Lüften der Räume: Die Fenster der Unterrichtsräume sind mindestens alle 20 Minuten für 3-5 Minuten zu öffnen. Daher sollte auf ausreichend warme Kleidung geachtet werden.

Für alle gilt eine gründliche Händehygiene: nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer MNB; nach dem Toilettengang; vor und nach dem Sportunterricht. Dies sollte in Form von Händewaschen oder, falls dies nicht möglich ist, Desinfektion der Hände erfolgen. An den Eingängen zu den Gebäuden stehen Spender mit Händedesinfektionsmittel sowie mobile Handwaschbecken bereit. Außerdem befindet sich in jedem Unterrichtsraum entweder ein Waschbecken oder es steht eine Möglichkeit zur Händedesinfektion zur Verfügung.

¹ Nach CoronaVO Schule, gültig ab 16.10.2020,
Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen, Stand 15.10.2020,
Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg, Aktualisierung vom 16.10.2020

Es ist darauf zu achten, mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute, zu berühren, d.h. sich nicht an Mund, Augen oder Nase zu fassen.

Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollte verzichtet werden.

Handkontaktstellen wie Türklinken sind möglichst nicht mit der Hand anzufassen (sondern z.B. Ellenbogen benutzen).

Bei Krankheitszeichen wie Schnupfen und Husten, vor allem bei typischen Symptomen der Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, muss man in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

Ein Betretungsverbot der Schule besteht auch für jeden, der in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatte oder der sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Nach allen Ferien muss eine von den Erziehungsberechtigten (bzw. volljährigen SuS) unterschriebene Gesundheitserklärung nach der CoronaVO Schule §6, Absatz 3, vorgelegt werden. Liegt diese zu Beginn des Unterrichts am ersten Unterrichtstag nach den Ferien nicht vor, darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten bzw. muss es unverzüglich wieder verlassen.

2. Verhalten auf dem Schulgelände

Jeder Einzelne (SuS, Lehrkräfte, Beschäftigte und andere Erwachsene) ist dafür verantwortlich, außerhalb der Klassenzimmer den gebotenen Abstand von mind. 1,50 m zu anderen einzuhalten. (Ausnahme: Für SuS einer Klasse untereinander und für Lehrer zu den SuS der eigenen Klasse gilt kein Mindestabstand.) Die Gebäude sind ab 7.30 Uhr geöffnet. Alle SuS begeben sich direkt in die vorgesehenen Unterrichtsräume. Die Fachräume werden um 7.45 Uhr geöffnet. Die Aufenthaltsräume stehen vor und nach dem Unterricht sowie während der Pausen nicht zur Verfügung.

Für die Klassenstufen 5-11 werden keine Informationen über das Schwarze Brett gegeben. Evtl. nötige Informationen erhalten die SuS direkt in den Unterrichtsräumen bzw. über IServ, die SuS der Kursstufe zusätzlich über das Schwarze Brett im Foyer C-Bau.

Die Tagebücher werden zu Beginn des Schultages von den Lehrkräften mit in den Unterricht gebracht und nach Unterrichtsende wieder mitgenommen und im Tagebuchständer abgelegt. Im Laufe des Schultages ist der Tagebuchdienst für das Tagebuch verantwortlich.

Das Sekretariat sollte nur in dringenden Fällen aufgesucht werden, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist.

Die Wegeführung zwischen den Teilgebäuden sowie die Laufrichtung in den Gebäuden sind zu beachten (siehe Markierungen an Boden, Türen und Wänden). Die einzelnen Klassenstufen müssen darauf achten, welchen Eingang des Schulgebäudes sie auf dem Weg in ihr Klassenzimmer nutzen dürfen.

Damit sich nicht zu viele Personen gleichzeitig auf dem Schulgelände befinden, kommen alle SuS bitte erst kurz vor Unterrichtsbeginn zur Schule und verlassen das Gelände nach dem Unterricht zügig. Als Aufenthaltsraum vor und nach dem Unterricht (z.B. für Fahrschüler, die auf den Bus warten müssen) stehen die jeweils eigenen Klassenzimmer zur Verfügung, nicht aber die bisher so genutzten Aufenthaltsräume im C-Bau.

3. Verhalten in den Räumen und während des Unterrichts

Alle Unterrichtsräume sind mindestens alle 20 Minuten durch das vollständige Öffnen der Fenster zu lüften (jeweils 3-5 Minuten stoßlüften). Hierbei empfiehlt das Umweltbundesamt Folgendes:

- Kein dauerhaftes Lüften mit gekippten oder nur einem geöffneten Fenster (weil dadurch die Räume auskühlen)
- sondern kurzzeitiges Stoß- oder Querlüften, bei dem alle Fenster und ggf. die Tür weit geöffnet sind (damit die Lufttemperatur danach schnell wieder ansteigen kann)
- kein alleiniges Lüften durch die Tür in den Flur (weil sich hierdurch u.U. virushaltige Aerosole im Gebäude verteilen können)
- Lüften während der gesamten Pausendauer (Dies gilt nicht für die Mittagspause.)

Die Türen der Unterrichtsräume sind maximal zu öffnen, wenn kein Unterricht stattfindet; insbesondere in den Pausen, Hohlstunden und nach dem Unterricht.

In allen Räumen liegen Hygienetücher bereit, mit denen jeder seinen Tisch oder die Tastatur/Maus in den Computerräumen vor der Benutzung abwischen kann.

4. Verhalten während der Pausen / Toilettengänge

Um eine zu starke Frequentierung der Toiletten während der Pause zu verhindern, sollen Toilettengänge hauptsächlich während der Unterrichtszeit erfolgen. Jeder sollte die nächstgelegene Toilette benutzen. Für die Toiletten gilt eine Höchstzahl an Personen (siehe Hinweise vor den Toiletten).

Da das Ansteckungsrisiko draußen geringer ist als in Gebäuden und der Mindestabstand hier einfacher eingehalten werden kann, sind die großen Pausen so weit wie möglich draußen zu verbringen.

Während der Pausen sollten SuS möglichst wenige Kontakte zu SuS anderer Klassen haben. Daher sollten an einer Tischtennisplatte nur SuS einer Klasse gemeinsam spielen. Einzelnen Klassenstufen werden Bereiche im Pausenhof zugewiesen.

Zur Nahrungsaufnahme darf die MNB kurzzeitig abgenommen werden.

5-Minuten-Pausen, in denen der Raum nicht gewechselt werden muss, verbringen die SuS in ihren Unterrichtsräumen.

Klassen, die Nachmittagsunterricht haben, verbringen ihre Mittagspause möglichst im Freien. Daneben darf auch das jeweils *eigene* Klassenzimmer in der Mittagspause als Aufenthaltsraum genutzt werden. Für die Kursstufe 1 stehen in der Mittagspause die Räume K 2, K 6 und der „Aufenthaltsraum Kursstufe 1“ zur Verfügung, für die Kursstufe 2 die Räume K 3, K 4 und der „Aufenthaltsraum Kursstufe 2“.

Die bisherigen Aufenthaltsräume im C-Bau stehen für die Mittagspause nicht zur Verfügung.

5. Musik- und Sportunterricht

Musikunterricht:

Im Musikunterricht ist das Singen oder Musizieren mit Blasinstrumenten nur möglich, wenn von den Musizierenden ein Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten werden kann. Wenn gesungen oder mit Blasinstrumenten gespielt wird, darf sich keine Person im direkten Luftstrom des Musizierenden befinden.

Wenn Musikinstrumente verwendet werden, müssen vor und nach der Verwendung die Hände gründlich gereinigt werden. Verwendete Instrumente müssen vor der Weitergabe an andere Personen gereinigt oder desinfiziert werden. Genauere Details zum Einsatz von Musikinstrumenten geben die Musiklehrer bei Bedarf bekannt.

Sportunterricht:

Auf dem Weg in die Sportstätten (außerhalb der Halle und in den Fluren) muss eine MNB getragen werden. Zu anderen Sportgruppen muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, vor allem auch beim Warten vor der Sportstätte oder den Umkleidekabinen.

Während des Unterrichts in den Hallenteilen darf die MNB abgenommen werden.

Bei Pandemiestufe 3 sind im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer MNB Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

Vor und nach dem Sportunterricht ist auf eine gründliche Handhygiene zu achten.

Bei der Verwendung von Sport- und Trainingsgeräten sind die Anweisungen der Lehrkräfte zu beachten.

6. Außerunterrichtliche Aktivitäten und Schulveranstaltungen

Die Durchführung außerunterrichtlicher (auch eintägiger) Veranstaltungen ist im Fall der Pandemiestufe 3 untersagt.

Für Schulveranstaltungen wie Klassenpflegschafts- und andere Sitzungen gelten die allgemeinen für Veranstaltung geltenden Bestimmungen nach Corona VO §§2 Absatz 2,9 und 10.

Generell gilt: Die örtlich zuständigen Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen weitere darüber hinaus gehende Festlegungen treffen, die dann verbindlich sind.

Das Land Baden-Württemberg empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App allen am Schulleben Beteiligten.



+ Lüften